

# **Friedhofssatzung der Stadt Berka/Werra**

**vom 9. Dezember 2008**

- 1. Änderung vom 14.04.2015**
- 2. Änderung vom 20.07.2015**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Berka/Werra und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Berka/Werra
- b) Friedhof Fernbreitenbach
- c) Friedhof Gospenroda
- d) Friedhof Hausbreitenbach
- e) Friedhof Herda
- f) Friedhof Horschlitt
- g) Friedhof Vitzeroda
- h) Friedhof Wünschensuhl

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Berka/Werra waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof erworben hatten oder
  - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Berka/Werra beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Berka/Werra waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann nur bei berechtigtem Interesse zugelassen werden und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung eines Friedhofes kann erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Ruhezeit aller auf dem Friedhof Bestatteten abgelaufen ist.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist mit Beginn der Sommerzeit von 7:30 Uhr bis 21:00 Uhr und ab Totensonntag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr gestattet.  
Ausserhalb der angegebenen Zeiten gelten die Friedhöfe als geschlossen und das Betreten der Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - b) Grabstätten oder gärtnerisch gestaltete Flächen sowie die Fläche der Urnengemeinschaftsanlage zu betreten,
  - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - i) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. Gewerbetreibenden im Sinne von § 6.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Vor einer Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Beisetzungsgenehmigung einzuholen. Der Antrag auf Beisetzungsgenehmigung hat schriftlich vom Bestattungspflichtigen zu erfolgen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten ist die Vorlage eines Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme notwendig.
- (2) Trauerfeiern sind rechtzeitig und unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (3) Der Bestattungspflichtige hat mit dem Antrag auf Beisetzungsgenehmigung die für die Durchführung der Bestattung beauftragten Unternehmen zu benennen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung und können im Einzelfall nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erlaubt werden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen bestattet bzw. in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- (7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

## **§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber kann über das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal, über Nachbarschaftshilfe oder ein vom Bestattungspflichtigen bestelltes Bestattungsunternehmen erfolgen. Entsprechende Angaben haben mit dem Antrag auf Besetzungsgenehmigung zu erfolgen.
- (2) Die Gräber sind ausschließlich auf den vom Friedhofpersonal vorher abgesteckten und zugewiesenen Plätzen anzulegen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Bestattungen von Urnen erfolgen in der Reihenfolge, dass die 1. Urne immer in der oberen Hälfte des Grabes eingelassen wird. Bei Gräbern, auf denen die Bestattung einer zweiten Urne zugelassen ist, erfolgt das Einlassen der 2. Urne in der unteren Hälfte des Grabes.
- (5) Bei Erdbestattungen in Doppel- bzw. Familiengräbern erfolgt die Beisetzung der weiblichen Person auf der linken und die Beisetzung der männlichen Person auf der rechten Seite der Grabstätte. Bei gleichgeschlechtlichen Personen erfolgt die 1. Beisetzung auf der linken Seite.
- (6) Der Abstand der Gräber beträgt in der Regel 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen jedoch voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Soll auf einem vorhandenem Grab eine weitere Bestattung erfolgen, hat der Nutzungsberechtigte vorher Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (8) Werden bei Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 10 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der bisherigen Grabstätte des Umzubettenden im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der

neuen Grabstätte.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 11 Nutzungsdauer und Nutzungsrecht**

- (1) Die **Nutzungsdauer** ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Nutzungsberechtigte die Grabstelle nutzen darf und die Verpflichtungen aus dieser Satzung zu erfüllen hat.
- (2) Die Nutzungsdauer an einer Grabstätte entspricht mindestens der Ruhefrist gemäß § 18. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt in den Fällen des § 13 Abs. 1, und § 14 Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer bei der Friedhofsverwaltung einen Antrag auf eine Beisetzungsgenehmigung gestellt hat, sofern keine andere Regelung nach § 12 Abs. 4, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 getroffen worden ist.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist Nutzungsberechtigter. Der Nutzungsberechtigte darf darüber befinden, wer auf der Grabstätte beigesetzt und wie die Grabstätte gestaltet und gepflegt werden soll, wobei die geltende Friedhofsatzung zu beachten ist.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte für die Beseitigung der Grabanlagen zu sorgen. Er trägt die dafür anfallenden Kosten.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung einer Graburkunde.
- (7) Eine Änderung des Nutzungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungsanzeige muss Namen, Anschrift und Unterschrift des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten enthalten.
- (8) Verstirbt ein Nutzungsberechtigter einer Grabstätte, so geht das ihm gehörige Nutzungsrecht und die aus dem Nutzungsrecht entstehenden Verbindlichkeiten auf den Nutzungsberechtigten seiner Grabstätte über, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten nach § 12 Abs. 4 kann jederzeit und an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung von Gebühren wird dabei ausgeschlossen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung als Nutzungsrecht erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenrasengrabstätten
  - d) Urnengemeinschaftsanlage

e) Ehrengrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Ein Vorauserwerb einer Grabstätte zu Lebzeiten ist nur als Familiengrab möglich.

### **§ 13 Einzelgrabstätten**

- (1) Die Einzelgräber werden als Reihengräber in zeitlicher Reihenfolge - also der Reihe nach – belegt und für die Dauer von 25 Jahren zugeteilt. Das Nutzungsrecht kann von dem Bestattungspflichtigen erst anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht einmalig für maximal weitere 15 Jahre verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgräber für Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Erdgrab,
  - b) Einzelgräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr als Kindergrab,
  - c) Einzelgräber für Urnenbestattungen als Urnengrab
- (3) In jeder Einzelgrabstätte wird eine Leiche bzw. eine Urne bestattet. Auf Antrag ist es jedoch zulässig, innerhalb der Ruhefrist der Erstbelegung eine weitere Urne beizulegen. Hierfür wird das Nutzungsrecht im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 1 Satz 3 verlängert.
- (4) Die Beilegung einer weiteren Urne gemäß Abs. 3 wird für Kindergräber nach Abs.2 b) ausgeschlossen.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vergeben. Die Nutzungszeit wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten verlängert, wenn anlässlich eines Todesfalls eine weitere Bestattung erfolgen soll. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit festgesetzt.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Doppelgräber für Erdbestattungen  
In einem Doppelgrab werden 2 Leichen bestattet. Auf Antrag ist es jedoch zulässig, innerhalb der Ruhefrist der Erstbelegung eine Urne beizulegen. Hierfür wird das Nutzungsrecht im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 1 Satz 3 verlängert.  
Doppelgräber werden auf den Friedhöfen Berka/Werra, Herda, Hausbreitenbach und Gospenroda eingerichtet.
  - b) Familiengräber  
In einem Familiengrab können wahlweise Erdbestattungen und Urnenbestattungen erfolgen. Die maximale Anzahl beträgt 2 Leichen und 4 Urnen.  
Familiengräber unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 21 dieser Satzung.

### **§ 15 Urnenrasengrabstätten**

- (1) Die Urnenrasengrabstätten werden für 1 Urne auf dafür vorgesehenen Rasenfeldern angeboten und der Reihe nach bis zum Ablauf der Ruhefrist nach § 18 belegt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

- (2) Die Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Eine Bepflanzung des Grabes ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blumen und anderem Grabschmuck ist nur anlässlich der Trauerfeier und zu Totensonntag zulässig.
- (3) Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 20 dieser Satzung.

### **§ 16 Urnengemeinschaftsanlage (Grüner Rasen)**

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die Urnen werden auf einem Rasengrabfeld anonym ausschließlich vom Friedhofspersonal beigesetzt.
- (2) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage wird nicht verliehen. Das Ablegen von Blumen und Gestecken kann nur auf einer zentral eingerichteten Stelle erfolgen.
- (3) Die Einrichtung der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt nur auf dem Friedhof Berka/Werra.

### **§ 17 Ehrengrabstätten**

Als Ehrengrabstätten werden Kriegsgräber und Ehrenmale unterhalten.  
Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Berka/Werra.

### **§ 18 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 15 Jahre.
- (2) Als Ehrengräber angelegte Kriegsgräber sind dauerhaft angelegt und unterliegen somit keiner Ruhezeit.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Das Anlegen von baulichen Anlagen außerhalb der Grabstelle ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist eine bauliche Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.
- (3) Die Gräber sind mit einer Einfassung aus Holz oder Stein und mit einem Grabmal zu versehen. Grabmale können stehend oder liegend gestaltet werden.  
Die Grabeinfassungen sollen an den Aussenkanten folgende Abmessungen haben:

Kindergrab (nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b)	Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m
Einzelgrab (nach § 13 Abs. 2 Buchstabe a)	Länge: 2,00 m	Breite: 0,80 m
Urnengrab (nach § 13 Abs. 2 Buchstabe c)	Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m
Doppelgrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a)	Länge: 2,00 m	Breite: 2,00 m
- (4) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke von stehenden Grabmalen beträgt:

ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m
und ab 1,51 m Höhe	0,18 m

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (6) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (7) Vor der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen, die nicht provisorisch sind, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig (mindestens 1 Werktag im Voraus) zu informieren.
- (8) Für Gräber nach § 14 Abs. 2b (Familiengräber) und nach § 15 (Urnenrasengräber) gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

## **§ 20**

### **Gestaltungsvorschriften für Urnenrasengräber**

- (1) Die Grabstellen nach § 15 dieser Satzung (Urnenrasengräber) sind mit einer Gedenkplatte (Grabplatte) aus Naturstein mit eingehauener Beschriftung zu versehen.
- (2) Die Größe der Grabplatte beträgt einheitlich 50 x 50 cm bei einer Mindeststärke von 6 cm. Sie enthält als Beschriftung Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen. Die Platte ist niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzulassen.
- (3) Grabschmuck ist nicht zulässig; außer anlässlich der Trauerfeier und zu Totensonntag.

## **§ 21**

### **Gestaltungsvorschriften für Familiengräber**

- (1) Die Abmessungen für mehrstellige Familiengrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstabe b) betragen in gestalterisch geschlossenen Grabstellen 3,00 m Länge und 3,00 m Breite je Stelle.
- (2) Die Gräber für die Erdbestattungen werden in einem Abstand von 0,50 m zu den Seitenkanten und 0,30 m zu der Vorderkante der Grabstelle angelegt.
- (3) Die Grabstelle kann nur mit einer Pflanzenreihe als Schnitt- bzw. Formhecke bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m eingefasst werden. Bei der Pflanzung ist ein Grenzabstand von 0,25 m einzuhalten.
- (4) Auf einer Familiengrabstätte ist nur ein stehendes Grabmal mit einer Höhe von 0,80 m bis 1,00 m, einer Breite bis zu 1,40 m und einer Mindeststärke von 0,22 m zulässig.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22**

#### **Herrichtung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 bis 21 hergerichtet werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege



nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Räumung der Grabstätte.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit andere Personen bzw. einen Gewerbetreibenden im Sinne des § 6 Abs. 1 beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Berka/Werra.
- (6) Verrottbare Abfälle sind in den auf dem Friedhof bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe aus Produkten der Trauerfloristik sowie mitgebrachtes Kleinzubehör aus nicht verrottbarem Material (z. B. Pflanzenzuchtbehälter, Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) dürfen nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt werden und sind vom Friedhof zu entfernen.

### **§ 23**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Nutzungsberechtigte) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der/des Verpflichteten in Ordnung bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und einsäen, bzw. nach Ablauf der Ruhefrist beräumen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Bei ordnungswidriger Bepflanzung oder Grabschmuck auf Rasengräbern nach § 20 Abs. 3 bzw. auf der Urngemeinschaftsanlage nach § 16 Abs. 2 ist das Friedhofspersonal berechtigt, den Grabschmuck bzw. die Bepflanzung sofort und entschädigungslos zu entfernen.

### **§ 24**

#### **Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Wird festgestellt, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte wird durch ein Hinweisschild (Aufkleber) am Grabmal informiert. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung oder Entfernung von Grabmalen) treffen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird regelmäßig von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Räumung der Grabstätte auf seine Kosten zu veranlassen. Die Räumung ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen und bedarf deren Zustimmung.
- (2) Die Räumung kann durch Selbsträumung, durch Beauftragung eines Gewerbetreibenden im Sinne des § 6 Abs. 1 oder durch Auftrag an die Stadt Berka/Werra erfolgen.
- (3) Neben der Einfassung und dem Grabmal sind ebenfalls die im Erdreich befindlichen Fundamente sowie sämtliche Pflanzen und Sträucher zu entfernen. Erdhügel sind einzuebnen.
- (4) Im Grab befindliche Urnenbehälter sind zu öffnen, und die darin befindliche Asche ist an Ort und Stelle schaufeltief einzugraben. Die Urnenbehälter werden dem Friedhofspersonal übergeben. Hierfür ist mindestens 3 Werktage vorher telefonisch ein Termin mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (5) Eine Räumung von Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechtes darf die Friedhofsverwaltung nur zulassen, wenn die Ruhefrist nach § 18 abgelaufen ist. Eine Rückvergütung von Friedhofsgebühren bleibt in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (6) Kommt ein Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung zur Räumung der Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen drei Monaten nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

## **VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern**

### **§ 26 Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme einer Leiche bis zu ihrer Bestattung. Die Benutzung ist mit dem Antrag auf Beisetzungsgenehmigung nach § 7 anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen haben der Würde des Friedhofes und des Anlasses zu entsprechen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Alte Rechte**

Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verliehen wurden, bleiben bestehen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können diese Nutzungsrechte jedoch dieser Satzung angepasst werden.

## **§ 28 Haftung**

Die Stadt Berka/Werra haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Berka/Werra nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 19 Abs. 2 ThürKO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - b) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
    1. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
    2. Grabstätten oder gärtnerisch gestaltete Flächen sowie die Fläche der Urnengemeinschaftsanlage betritt,
    3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
    4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    8. Tiere mitbringt, mit Ausnahme von Blindenhunden,
    9. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, sofern nicht hierfür eine besondere Erlaubnis erteilt ist bzw. eine Berechtigung entsprechend § 5 Abs. 2 i) besteht,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 1 eine Bestattung oder Beisetzung ohne Beisetzungsgenehmigung vornimmt,
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 ein Grab nicht an den dafür zugewiesenen Platz anlegt,
  - f) entgegen § 9 Abs. 3 ein Grab nicht in der entsprechend festgesetzten Tiefe anlegt,
  - g) entgegen § 10 Abs. 5 Umbettungen selbst vornimmt,
  - h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale entsprechend § 19 Abs. 5 bzw. § 21 Abs. 4 nicht einhält,
  - i) entgegen § 22 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt,
  - j) entgegen § 22 Abs. 6 Abfälle außerhalb der Abfallbehälter entsorgt, bzw. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe aus der Produktion der Trauerfloristik oder mitgebrachtes Kleinzubehör wie Pflanzenzuchtbehälter, Blumentöpfe und Grablichter nicht vom Friedhof entfernt,
  - k) entsprechend § 24 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  - l) entgegen § 25 Abs. 1, eine Grabstätte ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt,

m) entgegen § 25 Abs. 3 oder 4 eine Grabstätte nicht vollständig beräumt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Berka/Werra verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 31 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15. Januar 1996 einschließlich der Änderungssatzung vom 2. April 1998 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 17.04.2015 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt am 29.08.2015 in Kraft.